

Abschrift

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer

Landtag

Petitionsausschuss

Der Vorsitzende

Postfach 71 21

2fach

Ihr Zeichen: L2122-18/265

Ihre Nachricht vom: 12. Dezember 2012

Mein Zeichen: IV 285 - %12.321 - 62.01 - 43/08

Meine Nachricht vom:

Telefon: 0431 988

Telefax: 0431 988

30. Januar 2013

Petition L2122-18/265;

Hier: städtebaulicher Vertrag - Akteneinsicht

Zu der o. g. Petitionssache gebe ich nachstehende Stellungnahme ab:

Ich habe mich mit Schreiben vom 30.08.2008, 10.11.2008 und 28.01.2009 an das Innenministerium gewandt, mit der Bitte um Prüfung der von ihm geschilderten Angelegenheit bezüglich des Neubaus City Center Ahrensburg. Den ersten beiden Schreiben war nicht zu entnehmen, dass ich lediglich eine Antwort auf die Frage wünschte: „Trifft es zu, dass die Stadt Ahrensburg mit dem begünstigten privaten Investor kein monetäres Gegenleistung für die Überlassung der in Rede stehenden öffentlichen Straßenfläche vereinbart hat?“ („Verschenkt Rampe“). Dies verdeutlichte ich erst mit Schreiben vom 28.01.2009.

Da sich wegen des Neubaus des City Center Ahrensburg auch die selben Angelegenheiten an das Innenministerium gewandt hatten, wurden beide Beschwerden zeitgleich bearbeitet. Die erforderlichen Stellungnahmen der Stadt Ahrensburg datieren vom 29.12.2008 und 09.01.2009. Der gesamte Vorgang umfasste drei Aktenordner. Die von der Stadt Ahrensburg beantragte Baugenehmigung beinhaltete eine Vielzahl von Befreiungen und Umnplanungen, auch bezüglich der beanstandeten Zufahrt zur Tiefgarage, und neuer Verkehrsgutachten. Die Prüfung konnte erst nach Vorlage der ergänzenden Stellungnahme der Stadt Ahrensburg vom 09.01.2009 und einem Gespräch mit dem Leiter des Bauamtes am 12.02.2009 abgeschlossen werden. Mit Schreiben vom 12.02.2009 wurde geantwortet.

Mit Schreiben vom 02.03.2012 hat sich erneut an das Innenministerium gewandt, in dem er hauptsächlich das Verwaltungshandeln der Bürgermeisterin der Stadt Ahrensburg bezüglich der Errichtung je einer Zu- und Abfahrtsrampe in der Klaus-Groth-Straße durch einen privaten Investor, zur Erschließung der Tiefgarage für den geplanten Verbrauchermarkt in der Klaus-Groth-Straße Ecke Große Straße beanstandete. Ich habe um Beantwortung folgender Frage: „Trifft es zu, dass die Stadt Ahrensburg mit dem

begünstigten privaten Investor keine monetäre Gegenleistung für die Überlassung der in Rede stehenden öffentlichen Straßenfläche vereinbart hat?“ Das Innenministerium hat das mit Schreiben vom 09.05.2012 beantwortet.

Schwerpunkt der Prüfung war seinerzeit vorrangig die Frage der Rechtmäßigkeit des städtebaulichen Vertrages aus städtebaulicher und bauordnungsrechtlicher Sicht. Anhaltspunkte, das Verwaltungshandeln der Bürgermeisterin der Stadt Ahrensburg als untere Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden, waren nicht gegeben. Die haushaltsrechtliche Prüfung des in Rede stehenden städtebaulichen Vertrages fiel nicht in die Zuständigkeit der obersten Bauaufsicht.

Mit Schreiben vom 14. August 2012 wandte sich an den Innenminister persönlich, Da seitens der obersten Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Zuständigkeiten kein Raum für eine erneute Antwort gesehen wurde, wurde das Schreiben vom 14.08.2012 bezüglich des vorgetragenen vermeintlich gravierenden gemeindlichen Versäumnisses an die Kommunalabteilung des Innenministeriums zu ergänzenden Prüfung weitergeleitet. erhielt eine Zwischennachricht mit der Bitte um eine Einverständniserklärung zur Weiterleitung seines Schreibens an die Stadt Ahrensburg.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 an den Innenminister persönlich, erhob jedoch erst einmal Dienstaufsichtsbeschwerden gegen und gegen Arbeitsverweigerung bzw. Unfähigkeit und bat um Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2012 hat eine Bitte auf Akteneinsicht erneut vorgetragen.

Da vor Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde, einschließlich der Gewährung der Akteneinsicht, die kommunalhaushaltsrechtliche Prüfung abgewartet und zum Vorgang gehetzt werden sollte, hat sich die Bearbeitung verzögert.

Die kommunalhaushaltsrechtliche Prüfung ist abgeschlossen und hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass kommunalhaushaltsrechtliche Bestimmungen verletzt worden sein könnten. Dies wurde mit Schreiben von Anfang Januar 2013 mitgeteilt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerden wurden sodann mit Datum vom 14. Januar 2013 ausdrücklich als unbegründet zurückgewiesen. Bezüglich der gewünschten Akteneinsicht wurde abeten, sich an den Mitarbeiter (Tel. 0431-988-2833) wenden. Dies ist bisher noch nicht geschehen.

Gegen die Weitergabe der Stellungnahme an den Petenten bestehen keine Bedenken.

Anlage
zu TOP
9.1
(BPA
20.02.
2012)